



# Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2023, Nr. 2

13. Februar 2023

## 21. Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009

**Vom 13. Februar 2023**

*Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 8. Februar 2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die nachfolgende 21. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 beschlossen.*

*Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 13. Februar 2023 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.*

### Artikel 1

#### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 20. Änderungsordnung vom 25. November 2022**

#### **Änderungen Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik***

1. In „Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen“ wird in der Überschrift zu Abschnitt 17 für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) die Angabe „[ab WS 2015/2016]“ geändert in „[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2022/2023]“.
2. In „Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen“ wird in der Überschrift zu Abschnitt 18 für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) die Angabe „[ab WS 2015/2016]“ geändert in „[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2022/2023]“.
3. In „Teil II. Studiengangsspezifische Bestimmungen“ werden nach § 145 folgende Regelungen für den neuen Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (VZ/TZ) [ab WS 2023/2024] eingefügt (siehe nächste Seiten; Änderungen gegenüber der bisherigen Studiengangsversion unterstrichen):

## 27. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) [ab WS 2023/2024]

### § 146 Ziele des Studiums

- (1) Gesundheitspädagogik versteht sich als Disziplin, die (evidenzbasierte) verhaltens-, struktur- und verhältnisbezogene pädagogische Maßnahmen im Kontext der vier Handlungsfelder (Lebenswelt und Arbeit, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation), eingebettet in die jeweilige sozialräumliche Verortung, entwickelt, evaluiert und umsetzt. Absolventinnen und Absolventen des forschungsorientierten Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* übernehmen in den fünf avisierten Berufsfeldern (Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitsförderung und *Public Health* in der Kommune, Gesundheitsförderung und *Public Health* auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, gesundheitspädagogische Forschung sowie gesundheits- und sozialpädagogische Arbeitsfelder) die Aufgaben der wissenschaftsbasierten Bedarfsermittlung, Konzeption, Durchführung, Steuerung und Evaluation gesundheitspädagogischer Maßnahmen, gesundheitspädagogischer (Forschungs-)Projekte und der professionellen Gestaltung gesundheitspädagogischer Kommunikationsprozesse. Die Absolventinnen und Absolventen:

#### **1. Wissen und Verstehen:**

- a. können sich zu den Voraussetzungen, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Gesundheitspädagogik fachlich positionieren und sie nach methodologischen und wissenschaftstheoretischen Kriterien bewerten;
- b. kennen Phänomene, Bedingungen und Strukturen gesundheitlicher Ungleichheit und können die strukturellen Determinanten individuellen Gesundheitsverhaltens in Beziehung setzen zur Lebenswelt von sozialen Akteuren und zu sozialen Milieus sowie zu den Strukturen gesundheitlicher Versorgung;
- c. verfügen über vertieftes und erweitertes Wissen zu Theorien und Modellen sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation in den vier Handlungsfeldern Lebenswelt und Arbeit, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen;
- d. verfügen über vertieftes Wissen zu verhaltens-, struktur- und verhältnisorientierter Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation sowie zur Entwicklung und Evaluation entsprechender Konzepte und Strategien in unterschiedlichen sozialräumlichen Anwendungsfeldern;
- e. kennen differenzierte didaktische und methodische Ansätze zur Gestaltung gesundheitspädagogischer (digitaler) Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung sozialer, geschlechtlicher und kultureller Unterschiede und können die Auswahl von Ansätzen begründen;
- f. kennen differenzierte Kriterien zur Beurteilung gesundheitspädagogischer Maßnahmen in unterschiedlichen sozialräumlichen Anwendungsfeldern;
- g. kennen Kriterien zur Beurteilung ausgewählter Methoden der Analyse des Bedarfs nach gesundheitspädagogischen Maßnahmen;

- h. verfügen über vertiefte Kenntnisse der arbeitswissenschaftlichen Grundlagen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements in unterschiedlichen Settings;
- i. verfügen über ausgewiesene Kenntnisse zu empirischen Forschungsmethoden und Evaluation sowie über vertiefte Kenntnisse zur Planung und Durchführung von Forschungsprojekten;
- j. können gesundheitspädagogische Maßnahmen und Entscheidungen sowie Strategien, Ansätze und Methoden gesundheitspädagogischer (Forschungs-)Projekte anhand empirischer und theoretischer Fundierungen mehrperspektivisch begründen und reflektieren;
- k. verfügen über vertiefte Kenntnisse zum (digitalen) Projekt-, Organisations- und Qualitätsmanagement;
- l. verfügen über erweiterte Kenntnisse in ausgewählten gesundheitsbezogenen Bereichen (Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen, Finanzen und Recht im Gesundheitswesen, Didaktik und Methodik, Qualitäts- und Projektmanagement oder individuelle, organisationale und systemische Gesundheitskompetenz).

**2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen:**

- a. können aufgrund ihres vertieften fachlichen Wissens und aktueller Erkenntnisse anderer Disziplinen eigenständig auf Mikro-, Meso-, Makroebene und in unterschiedlichen sozialräumlichen Feldern neue gesundheitspädagogische Maßnahmen entwickeln und deren Einführung gegenüber unterschiedlichen Adressatinnen bzw. Adressaten differenziert begründen;
- b. können bei der Bewertung, Analyse, Begründung und Reflexion von gesundheitspädagogischen Maßnahmen und Entscheidungen ethische, soziale, individual- und bevölkerungsmedizinische, genderbezogene und kulturelle Gesichtspunkte berücksichtigen;
- c. können auch in neuen und unvertrauten Problemlagen und bei unvollständigen Informationen aufgrund ihres fachlichen Wissens und methodischen Vorgehens fundierte Schlussfolgerungen treffen;
- d. können ausgewählte Methoden der Bedarfsanalyse bei der Entwicklung und Begründung gesundheitspädagogischer Maßnahmen anwenden und dabei die Fall-, Adressatinnen- bzw. Adressaten- und sozialräumliche Orientierung sicherstellen;
- e. können gesundheitspädagogische Konzepte und Strategien der Verhaltens-, struktur- und verhältnisorientierten Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation in den vier Handlungsfeldern entwickeln, durchführen und evaluieren;
- f. können gesundheitspädagogische (digitale) Lehr-/Lern- und Beratungsprozesse unter besonderer Berücksichtigung fachlicher, sozialer, geschlechtlicher und kultureller Unterschiede sowie sozialräumliche Orientierungen und Kontexte didaktisch und methodisch reflektieren, gestalten und weiterentwickeln;
- g. können auf der Basis bestehender Forschungsbefunde neue gesundheitspädagogische Fragestellungen ableiten, in Forschungsdesigns überführen und Forschungsprojekte im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen weitgehend eigenverantwortlich leiten, planen, beantragen und durchführen sowie die Ergebnisse präsentieren, erläutern, kritisch hinterfragen und publizieren;

- h. können im Rahmen des Betriebliche Gesundheitsmanagements passgenaue und evidenzorientierte Interventionen in unterschiedlichen Settings entwickeln, durchführen und evaluieren;
- i. können gesundheitspädagogische Projekte insbesondere im Hinblick auf Aspekte des Projekt-, Organisations- und Qualitätsmanagements weitgehend eigenständig durchführen.

**3. Kommunikation und Kooperation:**

- a. können Aspekte und Positionen zu gesundheitspädagogischen Maßnahmen und Forschungsprojekten gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen, Adressatinnen bzw. Adressaten, relevanten Entscheidungsträgerinnen und -trägern und Stakeholdern angemessen kommunizieren und fundiert begründen;
- b. können Maßnahmen alleine oder in einem interdisziplinären bzw. multiprofessionellen Team entwickeln, durchführen und in Abstimmung im Team sowie mit Entscheidungsträgerinnen und -trägern und unterschiedlichen Adressatinnen bzw. Adressaten planen und umsetzen;
- c. können in interdisziplinären und multiprofessionell zusammengesetzten Teams Verantwortung übernehmen und koordinierend zu deren Gestaltung und Weiterentwicklung beitragen;
- d. können bei gesundheitspädagogischen Kommunikationsprozessen aktuelle Erkenntnisse anderer Disziplinen und Sichtweisen unterschiedlicher Adressatinnen bzw. Adressaten angemessen berücksichtigen;
- e. können Konfliktpotentiale in der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren erkennen und diese vor dem Hintergrund situationsübergreifender Bedingungen reflektieren;
- f. können berufliche Beziehungen in Organisationen und Netzwerken eingehen, motivierend, sozial kompetent und sachbezogen professionell gestalten und aufrechterhalten.

**4. Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität:**

- a. verfügen über Strategien, um lebenslanges Lernen selbstständig zur Verbesserung der Praxis und zur Bewältigung von Herausforderungen in gesundheitspädagogischen Berufsfeldern zu nutzen;
- b. können das eigene berufliche Handeln anhand professioneller Standards sowie in Bezug auf gesellschaftliche Folgen kritisch reflektieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterentwickeln;
- c. verfügen über die Fähigkeit zur Ambiguitätstoleranz, Rollendistanz und Empathie wie auch interkultureller Kompetenz und Genderkompetenz;
- d. können zur Stärkung und Verbreitung der Evidenzbasierung und der Orientierung an Evaluations- und Forschungsmethoden in gesundheitspädagogischen Berufsfeldern beitragen.

(2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit der gesundheitspädagogischen Forschungspraxis und der Erwerb der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* innerhalb von 8 Modulen und 5 Wahlpflichtmodulen (vgl. Anlage 2.38) und insbesondere durch curricular integrierte an der Forschungs- und Entwicklungspraxis in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Ku-

ration und Rehabilitation orientierte Studienelemente. Dies schließt eine Projektphase zur Forschungs- und Entwicklungspraxis ein. Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Masterprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

- (3) Der Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* beinhaltet das Studium der in § 148 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche. Diese Studienbereiche setzen sich in der Regel aus mehreren Modulen zusammen und werden in der Regel interdisziplinär angeboten und geprüft.

#### **§ 147 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit als Fachkraft in den Handlungsfeldern (Lebenswelt und Arbeit, psychische Störungen und körperliche Erkrankungen) erworben wurden, können nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 für die in Anlage 3.7.1 aufgeführten Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Einrichtung des Gesundheitswesens in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration und Rehabilitation geleistet worden sein. Die Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Arbeitsstunden pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 und 2 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 von den in Anlage 3.7.1 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 27 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.

#### **§ 148 Aufbau und Organisation des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Vollzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.38.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche, die meist mehrere Module umfassen:
  1. Studienbereich: Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern;

2. Studienbereich: Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen;
  3. Studienbereich: Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis;
  4. Studienbereich: Abschlussprüfung.
- (5) Der zweite Studienbereich umfasst die beiden nachfolgend aufgeführten Handlungsbereiche:
1. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Gesundheitsförderung und Prävention analysieren, entwickeln und bewerten,
  2. Konzepte zur Förderung, Vermittlung und Bildung in Kuration und Rehabilitation analysieren, entwickeln und bewerten.
- Die Module zu diesen Handlungsbereichen sind durchgehend problem- und themenorientiert sowie interdisziplinär angelegt.
- (6) Das dritte Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

### **§ 149 Prüfungsbestimmungen**

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und bezieht sich auf die Masterarbeit und die Einordnung der Masterarbeit in den fachspezifischen Gesamtkontext.

### **§ 150 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad**

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 18 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  1. Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen,
  2. Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement,
  3. Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement,
  4. Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement,
  5. Gesundheitskompetenz – Personen, Organisationen, Systeme.Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“/„nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen:
  1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1. Dabei werden die Modulnoten entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkteanteil gewichtet;
  2. der Note für die Masterarbeit;
  3. der Note für die mündliche Abschlussprüfung.An der Gesamtnote hat Nr. 1 dabei einen Anteil von 60%, Nr. 2 einen Anteil von 25%, Nr. 3 einen Anteil von 15%.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt *M. Sc.*).

**28. Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)**  
**[ab WS 2023/2024]**

**§ 151 Ziele des Studiums**

Für die Ziele des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) gelten § 146 Abs. 1 und 3 entsprechend. Abs. 2 gilt entsprechend mit Bezug auf Anlage 2.39.

**§ 152 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

Der § 147 gilt entsprechend.

**§ 153 Aufbau und Organisation des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudium ergibt sich aus Anlage 1.39.
- (4) Für die Gliederung des Masterstudiengangs im Teilzeitstudium gelten § 148 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Das Studium der Studienbereiche *Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern* und *Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen* erfolgt in den Studiensemestern 1 bis 4. Der dritte Studienbereich *Gesundheitspädagogische Forschungspraxis* mit dem Modul M3/1 *Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik* (inklusive der individuell betreuten Projekte zur Forschungs- und Entwicklungspraxis im Umfang von 12 ECTS-Punkten) kann über den Zeitraum des vierten bis fünften Studiensemesters verteilt erbracht werden.
- (6) Die Studienphase des dritten bis fünften Semester ist für ein Auslandsstudium besonders geeignet.

**§ 154 Prüfungsbestimmungen**

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 24 ECTS-Punkten (entspricht 720 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 24 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) § 149 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 155 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad**

Für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* als Teilzeitstudiengang gilt § 150 entsprechend.“

4. In „Teil III. Inkrafttreten“ wird der bisherige § 146 zu § 156.

5. In der Überschrift zur Anlage 1.25 für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) wird die Angabe „[ab WS 2015/2016]“ geändert in „[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2022/2023]“.

6. In der Überschrift zur Anlage 1.26 für den Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) wird die Angabe „[ab WS 2015/2016]“ geändert in „[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2022/2023]“.
7. Nach der Anlage 1.37 werden die folgenden Anlagen 1.38 für den neuen Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) [ab WS 2023/2024] und 1.39 für den neuen Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) [ab WS 2023/2024] eingefügt (Änderungen gegenüber der bisherigen Studiengangsversion unterstrichen):

**„Anlage 1.38 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit)  
[ab WS 2023/2024]“**

Sem.	Module		
1. (WS)	Wissens-, Organisations- und Teammanagement	Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik	Empirische Forschungsmethoden
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Gesundheitspädagogik in <u>Kuration</u> und Rehabilitation	Evaluieren <u>und</u> Qualität managen
3. (WS)	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik		Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen
			Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement
			Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement
			Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement
			<u>Gesundheitskompetenz – Personen, Organisationen, Systeme</u>
4. (SoSe)	Abschlussprüfung		

## Erläuterungen:

Zeile	= Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
Zelle	= kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul <u>mit 9, 12, 24 oder 30</u> ECTS-Punkten
Studienbereiche	1 = Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
	2 = Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen (Die hellgrün markierten Module im dritten Semester sind alternative Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Diese Module sind jeweils nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet.)
	3 = Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis
	4 = Abschlussprüfung“

**Anlage 1.39 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit)**  
 [ab WS 2023/2024]

Sem.	Module	
1. (WS)	Wissens-, Organisations- und Teammanagement	Empirische Forschungsmethoden
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Evaluieren <u>und</u> Qualität managen
3. (WS)	Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik	Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen
		Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement
		Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement
		Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement
		<u>Gesundheitskompetenz – Personen, Organisationen, Systeme</u>
4. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in <u>Kuration</u> und Rehabilitation	
5. (WS)	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	
6. (SoSe)	Abschlussprüfung	

Erläuterungen:

Zeile	= Semester (pro Semester sind <u>15</u> bis 24 ECTS-Punkte zu erwerben)
Zelle	= kleinste Zelle entspricht einem Standardmodul mit 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht Modul <u>mit 9, 12, 24 oder 30</u> ECTS-Punkten
Studienbereiche	<b>1</b> = Erweiterung in methodischen Kompetenzfeldern
	<b>2</b> = Vertiefung und Vernetzung in gesundheitspädagogischen Bezugsdisziplinen (Die hellgrün markierten Module im dritten Semester sind alternative Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Diese Module sind jeweils nur für eine eingegrenzte Anzahl von Studierenden geöffnet.)
	<b>3</b> = Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis
	<b>4</b> = Abschlussprüfung

Anlage 1.39 gibt die Abfolge der für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* angebotenen Module wieder. Durch die Studiengangsleitung beschlossene Abweichungen hiervon sind aus studienorganisatorischen Gründen möglich.“

8. Nach der Anlage 2.37 werden die folgenden Anlagen 2.38 für den neuen Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit) [ab WS 2023/2024] und 2.39 für den neuen Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) [ab WS 2023/2024] eingefügt (siehe nächste Seiten; Änderungen gegenüber der bisherigen Studiengangs-version unterstrichen):

„Anlage 2.38 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik (Vollzeit)* [ab WS 2023/2024]

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
1. WS	M1/1 Wissens-, Organisations- und Teammanagement	12	2	Studieneingangsphase	S	2	30	30	Hausarbeit (benotet)
			3	Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliches Schreiben	S	2	30	60	
			3	Organisationsentwicklung <u>lokal, regional, national, international</u>	S	2	30	60	
			4	Lehr- und Lerntheorien als Instrumente <u>des Wissenserwerbs</u>	S	2	30	90	
	M1/2 Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik	9	<u>Wahlbereich Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):</u>						Fallstudie (benotet)
			3	Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Beratung und Intervention	S	2	30	60	
			3	Ansätze und Strategien der gesundheitspädagogischen Didaktik und Methodik	S	2	30	60	
			3	Gesundheitspädagogische Ansätze und Strategien im Hinblick auf gesundheitliche Ungleichheit und deren strukturelle Determinanten	S	2	30	60	
			3	<i>Public Health and Global Health</i>	S	2	30	60	
	M1/3 Empirische Forschungsmethoden	9	3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung	V	2	30	60	Klausur <u>oder</u> Online-Klausur (benotet)
			3	Evidenzorientierte Methoden der empirischen gesundheitspädagogischen Forschung in der Praxis	Ü	2	30	60	
			<u>Wahlbereich Vertiefung Forschungsmethoden (1 von 2 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):</u>						
			3	<u>Qualitative Forschung in der Gesundheitspädagogik – Vertiefung</u>	S	2	30	60	
			3	<u>Quantitative Forschung in der Gesundheitspädagogik – Vertiefung</u>	S	2	30	60	
Σ	insgesamt 3 Module	30	10 zu belegende Veranstaltungen			20	300	600	3 Prüfungen
							900		

**Legende:**

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung, Pro = Projekt; Coll = Colloquium; Apr = Abschlussprüfung);

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15);

SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ).

Sem.	Modul	ECTS-P	Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung	
2. SoSe	M2/1 Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	12	3	Didaktik in Gesundheitsförderung und Prävention	S	2	30	60	Hausarbeit und mündliche Prüfung (benotet)
			Wahlbereich <i>Fachwissenschaftliche Perspektiven auf eine übergreifende Themenstellung zur Gesundheitsförderung und Prävention</i> (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):						
			3	Individual- und bevölkerungsmedizinische Perspektive	S	1	15	75	
			3	Gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75	
			3	<u>Arbeitswissenschaftliche</u> Perspektive	S	1	15	75	
			3	<u>Soziologische</u> Perspektive	S	1	15	75	
	M2/2 Gesundheitspädagogik in <u>Kuration</u> und Rehabilitation	12	3	Didaktik in <u>Kuration</u> und Rehabilitation	S	2	30	60	Hausarbeit und mündliche Prüfung (benotet)
			Wahlbereich <i>Fachwissenschaftliche Perspektiven auf eine übergreifende Themenstellung zur <u>Kuration</u> und <u>Rehabilitation</u></i> (3 von 4 Lehrveranstaltungen sind auszuwählen):						
			3	Individual- und bevölkerungsmedizinische Perspektive	S	1	15	75	
			3	Gesundheitspsychologische Perspektive	S	1	15	75	
			3	<u>Arbeitswissenschaftliche</u> Perspektive	S	1	15	75	
			3	<u>Soziologische</u> Perspektive	S	1	15	75	
	M2/3 Evaluieren und Qualität managen	6	3	Spezielle Konzepte und Methoden der Evaluation	S	2	30	60	Klausur oder <u>Online-Klausur</u> (benotet)
			3	Spezielle Konzepte und Methoden des <u>Qualitätsmanagements</u>	S	2	30	60	
Σ	insgesamt 3 Module	30	10 zu belegende Veranstaltungen			14	210	690	3 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	M3/1 Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik	24	<u>12</u>	Gesundheitspädagogische Forschungs- und Entwicklungspraxis	Pro	-	-	<u>360</u>	Präsentation und Bericht (benotet)
			<u>5</u>	Betreuung, Beratung und Reflexion der Forschungs- und Entwicklungspraxis	Coll	2	30	<u>120</u>	
			<u>5</u>	Forschungsantrag und Forschungsbericht	S	2	30	<u>120</u>	
			2	Wissenschaftliche Entwicklungen in der Gesundheitspädagogik <u>im Kontext ausgewählter Berufsfelder</u>	Coll	2	30	30	
Wahlpflichtmodule (1 von <u>5</u> Modulen ist auszuwählen; jedes Modul ist nur für eine eingegrenzte Zahl von Studierenden geöffnet):									
M3/2 Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen	6	3	Gesundheitsberufe im Wandel		S	2	30	60	Hausarbeit/Portfolio (unbenotet)
			Arbeit und Arbeitsgestaltung im Gesundheitswesen		S	2	30	60	
M3/3 Einführung Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Finanzierung und Controlling im Gesundheitswesen		S	2	30	60	Klausur (unbenotet)
			Recht im Gesundheitswesen		S	2	30	60	
M3/4 Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Didaktische Ansätze des Faches Wirtschafts- und Sozialmanagement		S	2	30	60	Referat mit schriftl. Ausarbeitung (unbenotet)
			Methoden des Faches Wirtschafts- und Sozialmanagement (inkl. Digitalisierung)		S	2	30	60	
M3/5 Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement	6	3	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen		S	2	30	60	Portfolio/Hausarbeit (unbenotet)
			Projektmanagement im Gesundheitswesen		S	2	30	60	
M3/6 <u>Gesundheitskompetenz – Personen, Organisationen, Systeme</u>	<u>6</u>	<u>3</u>	<u>Modelle und Befunde zu individueller, organisationaler und systemischer Gesundheitskompetenz</u>		<u>S</u>	<u>2</u>	<u>30</u>	<u>60</u>	<u>Review oder Referat (unbenotet)</u>
			<u>Interventionen zur Förderung individueller, organisationaler und systemischer Gesundheitskompetenz</u>		<u>S</u>	<u>2</u>	<u>30</u>	<u>60</u>	
Σ	insgesamt 2 Module	30	5 zu belegende Veranstaltungen und Projekt			10	150	750	2 Prüfungen
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	Typ	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4/1 Abschlussprüfung	30	24	Masterarbeit	Apr	-	-	720	-
			3	Begleitung der Masterarbeit	Coll	2	30	60	
			3	Mündliche Abschlussprüfung	Apr	-	0,5	89,5	
Σ	insgesamt 1 Modul	30	1 zu belegende Veranstaltung			2	30,5	869,5	-
							900		

Sem.	Modul	ECTS-P		Veranstaltung	SWS	PZ	SZ	Modulprüfung
Sem. Σ 1-4	insgesamt 9 Module	120	26 zu belegende Veranstaltungen, Praxisprojekt und Abschlussprüfungen		<u>46</u>	<u>690,5</u>	<u>2909,5</u>	8 Modulprüfungen
							3.600	

### Anlage 2.39 Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik* (Teilzeit) [ab WS 2023/2024]

Bei Studienaufnahme im Teilzeitstudium entspricht der Studienablauf Anlage 1.39. Ansonsten gelten die Angaben von Anlage 2.38 mit folgenden Ausnahmen:

- Wie in Anlage 1.39 dargestellt, erstreckt sich das Modul M3/1 *Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik* über mehrere Semester und schließt mit der Modulprüfung ab. Die Projekte zur Forschungspraxis sollten in Verbindung mit der Veranstaltung *Betreuung, Beratung und Reflexion der Forschungs- und Entwicklungspraxis* angeboten werden. Zur Organisationsform des Moduls erfolgt eine Beratung durch die Studiengangsleitung.
- Wie in Anlage 1.39 dargestellt, kann das Modul M4/1 *Abschlussprüfung* bereits im vorletzten Semester beginnen.“

9. In der Anlage 3.3 wird nach dem Titel der Anlage ergänzt:

„[Studienaufnahme in das erste Fachsemester letztmalig zum WS 2022/2023]“

10. Nach der Anlage 3.6 wird die folgende Anlagen 3.7 eingefügt (Änderungen gegenüber der bisherigen Anlage 3.3 unterstrichen):

„**Anlage 3.7 Anrechnung bei den Masterstudiengängen Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit) [ab WS 2023/2024]**“

**Anlage 3.7.1 Module der Masterstudiengänge Gesundheitspädagogik (Vollzeit/Teilzeit), auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann**

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2023/2024) des 4-semesterigen Vollzeitstudiengangs *Gesundheitspädagogik* sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen (z. B. Lehrveranstaltungen) oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module kann grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen:

1. Semester

- Modul M1/1 *Wissens-, Organisations- und Teammanagement* (12 ECTS-Punkte)
- Modul M1/2 *Ansätze und Strategien der Gesundheitspädagogik* (9 ECTS-Punkte)

2. Semester

- Modul M2/1 *Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention* (12 ECTS-Punkte)
- Modul M2/2 *Gesundheitspädagogik in Kuration und Rehabilitation* (12 ECTS-Punkte)
- Modul M2/3 *Evaluieren und Qualität<sub>managen</sub>* (6 ECTS-Punkte)

Im Falle des 6-semesterigen Teilzeitstudiengangs *Gesundheitspädagogik* gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

**Anlage 3.7.2 Exemplarischer Studienverlaufsplan beim Masterstudiengang Gesundheitspädagogik (4-semesterig, Vollzeit) bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gemäß § 147**

Anrechnung gemäß § 147 Abs. 1 und 2: In dem Beispiel wird davon ausgegangen, dass insgesamt 27 ECTS-Punkte angerechnet werden können und sich dadurch die Studienzeit verkürzt. Angerechnet werden folgende Module, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Semester: Angerechnet werden die beiden Module M1/1 und M1/2 des ersten Semesters (insgesamt 21 ECTS-Punkte). Das Modul M1/3 wird dafür in das dritte Semester verschoben.
2. Semester: Angerechnet wird das Modul M2/3 des zweiten Semesters (6 Punkte). Dafür wird im zweiten Semester bereits mit einem Teil des Projekts zur gesundheitspädagogischen Forschungs- und Entwicklungspraxis des Moduls M3/1 begonnen.

Auf die anderen Module erfolgt keine weitere Anrechnung. Sie sind unverändert zu studieren. Durch die Anrechnung auf das erste und zweite Semester verkürzt sich die Studienzeit von 4 auf 3 Semester, wenn das Modul M1/3 im dritten Semester studiert wird, neben den verbleibenden Teilen des Moduls M3/1. Daraus ergibt sich folgender exemplarischer Studienverlaufsplan:

Sem.	Module		
2. (SoSe)	Gesundheitspädagogik in Gesundheitsförderung und Prävention	Gesundheitspädagogik in <u>Kuration</u> und Rehabilitation	
3. (WS)	Empirische Forschungsmethoden	[Wahlpflichtmodul]	Forschung und Entwicklung in der Gesundheitspädagogik
4. (SoSe)	Abschlussprüfung		

Modulmatrix Masterstudiengang *Gesundheitspädagogik*, Anrechnungsvariante“

## Änderungen Masterstudiengang DaZ/DaF

11. In der Anlage 1.37 wird die Modulübersichtstabelle für das Teilzeitstudium durch folgende neue Fassung ersetzt. Die Erläuterungen unter der Tabelle bleiben unverändert bestehen.

„Sem.“	Module	
1. (WiSe)	Grundlagen und Arbeitsfelder in DaZ/DaF	Erwerb und Vermittlung von Sprachen
2. (SoSe)	Linguistik	Phonetik
3. (WiSe)	Transkulturalität und Landeskunde	Didaktik und Methodik DaZ/DaF
4. (SoSe)	Projekte in DaZ/DaF	Sprachliche Fertigkeiten testen und prüfen
5. (WiSe)	Empirische Forschung in DaZ/DaF	Berufspraktische Vertiefung
6. (SoSe)	Masterprüfung“	

## Übergreifend

12. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) Die Änderungen unter den Ziffern 1 bis 10 für die Masterstudiengänge *Gesundheitspädagogik* (Vollzeit/Teilzeit) gelten erstmals für die Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen. Studierende, die das Studium in diesen

Studiengängen vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 2. November 2009 in der Fassung der 20. Änderungsordnung vom 25. November 2022.

- (3) Die Änderungen unter der Ziffer 11 für den Masterstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Teilzeit) gelten erstmals für Studierende in diesem Studiengang, die ihr Studium zum Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben.

Freiburg, den 13. Februar 2023

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff  
Rektor  
Pädagogische Hochschule Freiburg